



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 06.11.2012

2012/282
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2012	6
Rat der Stadt	15.11.2012	5

Betreff

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 letztmalig die Bestimmungen der Hauptsatzung geändert. Ausgangslage war der Beschluss des OVG Münster vom 5. Oktober 2010 zum Ersatz des Verdienstausfalles. Kern des Beschlusses war, dass

a) Selbständige und Hausfrauen / Hausmänner nun nachzuweisen hatten, dass die berufliche bzw. häusliche Tätigkeit während der üblichen Arbeitszeiten nicht vor- oder nachgeholt werden konnte und

b) ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles bei abhängig Erwerbstätigen für Zeiten außerhalb der Kernarbeitszeit (sog. Gleitzeit) nicht besteht.

Der Gesetzgeber hat nun, in Folge des oben erwähnten Beschlusses des OVG Münster, mit Gesetz vom 29. September 2012 die entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geändert. Motiv des Gesetzgebers hier war es, die faktische Unmöglichkeit der Gewährung von Ersatz des Verdienstausfalles insbesondere für die Personen zu a) aufzuheben und die Zahlung einer Entschädigung wieder zu ermöglichen. Insgesamt sollten die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessert werden.

Hierzu hat der Gesetzgeber zum einen in der Neufassung des § 45 Absatz 3 GO NRW (siehe Anlage 2) enger definiert, was fortan als Haushaltsführung anzuerkennen ist. Andererseits hat er aber in § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 GO NRW das jeweils dem Wort „Arbeitszeit“ vorangestellte Attribut „regelmäßig“ gestrichen. Bei sinnvoller Lesart des Beschlusses des OVG Münster korrelieren die Voraussetzungen (siehe oben a)) 1. die mandatsbedingte Abwesenheit während der üblichen Arbeitszeit“ und 2. keine adäquate Vor- oder Nachholbarkeit zu einem anderen Zeitpunkt. Mit dem Wegfall des Attributes „regelmäßig“ ist bei systematischer und teleologischer Auslegung der Gesetzesnovelle, insbesondere auch im Hinblick auf die gesetzgeberischen Motive, auch die Voraussetzung „keine adäquate Vor- oder Nachholbarkeit“ nicht mehr relevant, eine entsprechende Begründung somit entbehrlich.

Wie bereits oben erwähnt, hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine entschädigungswürdige Haushaltsführung enger gefasst. Hier wird auf Anlage 2 - § 45 Absatz 3 GO NRW – verwiesen. Ob eine „Haushaltsführung“ im Sinne des Gesetzgebers vorliegt misst sich daran, dass der Mandatsträger regelmäßig die üblicherweise in seinem Haushalt anfallenden Arbeiten nicht nur für sich, sondern auch für die anderen als Haushaltsmitglieder angeführten Personen erledigen (so das OVG Münster in einer Entscheidung 1997). Eine reine Wohngemeinschaft von drei oder mehr Personen (siehe Bestimmung des § 45 Absatz 3 Ziff. 1b GO NRW – Neufassung) begründet also noch keinen Entschädigungsanspruch aus der GO NRW. Die Mandatsträger bestätigen das Vorliegen der Voraussetzungen üblicherweise mit Unterschrift des entsprechenden Antrages.

Für die in b) genannten Fällen (sog. Gleitzeit) hat der Gesetzgeber nun in § 44 GO NRW die Freistellungsansprüche neu geregelt. So werden künftig Zeiten der mandatsbedingten Abwesenheit während der Gleitzeit zu 50 % auf die Arbeitszeit angerechnet, es besteht somit ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles für die Hälfte der in Frage kommenden Zeit.

Die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Änderung des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel trägt den o. g. gesetzlichen Änderungen Rechnung und regelt den Ersatz des Verdienstausfall ortsrechtlich neu. Die Ansprüche aus der Neuregelung der Gemeindeordnung NRW bestehen mit Inkrafttreten des Gesetzes, somit ab dem 29. September 2012. Alle zeitlich vorangehenden Fälle sind nach den alten Bestimmungen zu bewerten.

Wegfallende Regelungen im § 6 der Hauptsatzung sind ~~durchgestrichen~~, neue Regelungen unterstrichen.

Finanzielle Auswirkungen: in Kenntnis einer bevorstehenden Neuregelung des Verdienstausfalles durch den Gesetzgeber hat der zuständige Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit die Minderaufwendungen im Haushaltssanierungsplan konservativ geschätzt (500,- €). Dies trifft nach heutigem Kenntnisstand auch weiterhin zu, eine Gefährdung dieser Maßnahme des HSP ist derzeit nicht gegeben.

13	20	30